

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 433/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV					
FBL: FBL 4					
AbtL: Herr Maus					
Verfasser/in: Herr Maus					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					19.11.2024

TOP	Mitteilung Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Am 31.01.2024 hat eine Bund- Länderarbeitsgruppe Mindeststandards für die Einführung einer bundeseinheitlichen Bezahlkarte für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG festgelegt.
Die wichtigsten Standards sind:

1. Nutzung der Karte sowohl physisch als auch digital
2. Kein Einsatz der Karte im Ausland
3. Keine Karte- zu-Karte Überweisung
4. Keine Auslandsüberweisungen
5. Möglichst der Ausschluss von Nutzung von Money Transfer Services wie z.B. Western Union und Onlinekäufen im Ausland

Im Asylbewerberleistungsgesetz wurde mit Änderung vom 08.05.2024 verankert, dass der Vorrang der Geldleistungen aufgehoben wird. Dies bedeutet, dass die AsylbLG-Leistungsstelle nun die Wahl hat, ob Sie die Geldleistungen nur auf die Bezahlkarte leistet oder ganz oder teilweise als Barleistung und oder per Überweisung leistet.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist, so wie 13 andere Bundesländer, dem einheitlichen Vergabeverfahren zur Auswahl eines Dienstleisters für die Ausgabe und Beladung guthabenbasierter Debitkarten beigetreten. Den Zuschlag bekam am 25. September ein Konsortium von Unternehmen um die Firma Secupay mit der Pubk GmbH. Mit dem Dienstleister würden derzeit technische Details geklärt, teilte das Land mit.

Nordrhein-Westfalen will die Bezahlkarte für Geflüchtete möglichst noch in diesem Jahr einführen, zunächst nach und nach in den großen landeseigenen Flüchtlingsunterkünften. Laut einem aktuellen Gesetzesentwurf (Drucksache 18/10926) soll die Bezahlkarte weiterhin landesweit einheitlich eingeführt werden. Den Kommunen wird jedoch eine „Opt-out-Option“ zugestanden. Dies bedeutet, dass die Kommunen auf die Einführung der Bezahlkarte verzichten können.

Über die Kostentragung der Systemkosten gab es bisher unterschiedliche Berichterstattungen. Aktuell gibt es kritische Stimmen die besagen, dass sich das Land mit der „Opt-Out-Option“ für die Kommunen finanzieller Verantwortung entziehe. Verpflichtete es die Städte und Gemeinden zur Einführung der Karte, müsste es für mögliche Extra-Kosten aufkommen. Bei einer freiwilligen Entscheidung gibt es diesen Automatismus nicht. Eine abschließende Regelung zur Kostentragung gibt es aktuell nicht und bleibt daher abzuwarten.

Aus hiesiger Sicht wird die Einführung der Bezahlkarte für die aktuell 135 Bedarfsgemeinschaften mit 292 Personen begrüßt.

So werden langwierige Scheckausgaben vermieden und der Personalaufwand dadurch reduziert, wenn die Karte per Dauerauftrag, analog eines Bankkontos, beladen werden kann. Ein Einsparungspotenzial wird hier jedoch nicht gesehen, da keine Stellenanteile abgebaut werden. Im Jahr 2023 wurden 1.717.624,04 € an Asylbewerberleistung ausgezahlt. Zukünftig soll der gesamte Leistungsumfang über die Bezahlkarte abgegolten werden. Finanzielle Einsparungen werden hier aktuell nicht gesehen, da die Höhe der Geldleistung gesetzlich geregelt ist. Das Guthaben auf den Karten wird, nach aktuellem Stand, nicht auf folgende Geldleistungen angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt erst, wenn eine anrechnungsrelevante Höhe an Vermögen auf

der Karte vorhanden ist. Je nach Leistungsart ist ein Schonvermögen (Freibetrag) in Höhe von 200,00 € bzw. bei Analogleistungen von 5.000,00 € zu berücksichtigen.

Da für das Projekt noch wichtige Grundsatzregelungen, die das Land im Verordnungswege festlegen will, ausstehen, bleibt die weitere Projektentwicklung für eine abschließende Stellungnahme abzuwarten. Die Verordnung befindet sich aktuell in der Verhandlungsphase mit den Verbänden und Interessenvertretern.